



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2621

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Anke Erdmann, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 24. März 2014

Ministerin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der 36. Sitzung des Bildungsausschusses haben Sie im Zuge der Beratungen zu TOP 3 um eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, aus welchen rechtlichen Gründen die Erzieherinnen und Erzieher nicht entsprechend ihrer tatsächlichen Tätigkeit bezahlt werden könnten. Dieser Bitte komme ich hiermit wie folgt nach:

I.

Erzieher/-innen sind an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung tätig. Maßgeblich für ihre vergütungsrechtliche Eingruppierung ist der „Erlass über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte“ (Eingruppierungserlass).

Der Eingruppierungserlass fußt auf den für den Schulbereich geltenden Rahmenrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL-Richtlinien) und bildet von den dort geregelten Eingruppierungen die für Schleswig Holstein relevanten Beschäftigtengruppen ab. An diese Rahmenrichtlinie ist das Land Schleswig-Holstein als Mitglied der TdL aufgrund der Satzung gebunden. Eine höhere als in den Rahmenrichtlinien vorgesehene Eingruppierung bedarf der Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

II.

Grundlage der Eingruppierung ist die berufsspezifische Ausbildung (hier ein Fachschulabschluss) und nicht die Tätigkeit. Für die Eingruppierung der hier in Rede stehenden Erzieherinnen und Erzieher ist der Teil B Abschnitt III des Eingruppierungserlasses maßgeblich. Danach sind in die Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 6 eingestuft:

„Erzieherinnen, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Krankengymnastinnen, Logopädinnen, Logopäden, Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Zusatzausbildung als pädagogische Unterrichtshilfen“.

Die Erzieher/-innen begehren die Eingruppierung mindestens in die Entgeltgruppe 10 aufgrund ihres Einsatzes als pädagogische Mitarbeiter/-innen an Förderzentren geistige Entwicklung unter anleitender Verantwortung von Sonderschullehrkräften bzw. Schulleitungen auch im Unterricht.

Die begehrte Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 setzt die Aufnahme einer neuen Fallgruppe und damit eine höhergruppierende Ergänzung des Eingruppierungserlasses voraus. Derzeit umfassen Eingruppierungen in die Entgeltgruppe 10 u.a. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung. Das für Tarifrechtsfragen federführende Finanzministerium hat mitgeteilt, dass mit der Tarifgemeinschaft derzeit höhere Eingruppierungen als in der TdL-Rahmenrichtlinie vorgesehen, nicht verhandelbar sind. Ohne Zustimmung der TdL besteht für Schleswig-Holstein keine Regelungsmöglichkeit.

III.

Für die Einschätzung der Wertigkeit der bestehenden Eingruppierung der Erzieherinnen und Erzieher in die Entgeltgruppe 9 sei in einem Vergleich auf die tarifliche Eingruppierung von sogenannten Fachlehrerinnen und Fachlehrern, die ohne Lehramtsstudium an anderen Schularten im Unterricht tätig sind, hingewiesen. Gem. Abschnitt B, Ziff. 1 Fallgruppe 9 sind Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Grund- und Haupt-

schulbereich mit der Fähigkeit zum Unterrichten in 2 Fächern in die Entgeltgruppe 9 eingestuft. Die gleiche Einstufung gilt gem. Ziff. V des Eingruppierungserlasses für Fachlehrer an beruflichen Schulen.

Folglich erzielen alle als Lehrkräfte tätigen Personen ohne Hochschulstudium kein höheres Entgelt als die Entgeltgruppe 9. Bei einer höheren Einstufung von Erzieherinnen und Erziehern an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird daher auch das Gesamtgefüge der Eingruppierungen berührt.

IV.

In einem weiteren Vergleich sind die in zwei Bundesländern bestehenden Laufbahnen für Fachlehrer im sonderpädagogischen Bereich betrachtet worden.

Im Ergebnis erhalten in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg Erzieherinnen und Erzieher mit einem Fachschulabschluss, die zusätzlich den Vorbereitungsdienst einer Fachlehrerlaufbahn an G-Schulen mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen haben, keine höhere Besoldung bzw. höheres Entgelt als die Erzieherinnen und Erzieher, die in Schleswig-Holstein an Förderzentren für geistige Entwicklung eingesetzt sind.

In Baden-Württemberg dauert die Ausbildung zum Fachlehrer/-in für G- und K-Schulen 3 Unterrichtshalbjahre. Danach ist ein Einsatz in der Regel als Klassenlehrer, wie auch in gemischten Gruppen von G- und K-Schülern, an Schulen für Blinde und Sehbehinderte und Gehörlosen vorgesehen. Das Einstiegsamt als Fachlehrer erfolgt in der Besoldungsgruppe A9. Dieser Besoldungsgruppe ist nach den TdL-Richtlinien die Entgeltgruppe 9 zugeordnet.

In Nordrhein-Westfalen dauert die Ausbildung 18 Monate. Danach erfolgt der Einsatz auch als Klassenleitung. Das Einstiegsamt ist ebenfalls die Besoldungsgruppe A9. In den genannten Bundesländern gehört das Unterrichten an G-Schulen einschließlich Klassenleitertätigkeit zum nach der Besoldungsgruppe A9 (= Entgeltgruppe 9) bewerteten Tätigkeitsfeld.

V.

Auch wenn die Entgeltordnung des TV-L gem. § 44 TV-L bzw. Vorbemerkung Nr. 4 zur Entgeltordnung nicht für den Schulbereich gilt, soll vor dem Hintergrund des im Kindertagesstättengesetz an Erzieher/-innen gerichteten Bildungsauftrages auf die dortige Eingruppierung von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in Nr. 20 vergleichend hingewiesen werden.

Mit Entgeltgruppe 10 werden Tätigkeiten wie die Leitung von Erziehungsheimen, die Leitung von Kindertagesstätten mit durchschnittlich 100 Plätzen, die Leitung von Kindertagesstätten für behinderte Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit mindestens 40 Plätzen, die Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit besonderen herausgehobenen Schwierigkeiten bewertet.

Mit Entgeltgruppe 9 werden Tätigkeiten bewertet wie die Leitung von Kindertagesstätten mit mindestens 40 Plätzen oder als ständige Vertretung einer Leitung von Kindertagesstätten mit mindestens 70 Plätzen.

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung erhalten die Entgeltgruppe 9 und zusätzlich eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie schwierige Tätigkeiten ausüben. Laut Protokollnotiz sind schwierige Tätigkeiten z.B. die Beratung von Suchtmittelabhängigen, HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, die begleitende Fürsorge für Heimbewohner oder Strafgefangene sowie die Koordinierung der Arbeit mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende